

Kein „Unterschiedsbetrag“ – Keine Verteilung auf drei Jahre

► Altersversorgung/Pensionszusage

Neue „Heubeck-Richttafeln“ im Jahr der Erteilung einer Zusage

| Wird im Jahr der Erteilung einer Pensionszusage eine Pensionsrückstellung gebildet und erfolgt dies im Jahr der Veröffentlichung neuer „Heubeck-Richttafeln“, existiert kein „Unterschiedsbetrag“ im Sinne des § 6a Abs. 4 S. 2 EStG, der auf drei Jahre verteilt werden müsste. Mit dieser Aussage hat der BFH eine strittige Rechtsfrage geklärt. |

Teile der Literatur und die Finanzverwaltung waren bis dato der Ansicht, dass die Verteilungsregelung auch für Versorgungszusagen gilt, die im Übergangsjahr erteilt werden (BMF, Schreiben vom 19.10.2018, Az. IV C 6 – S 2176/07/10004 :001, Rz. 5, Abruf-Nr. 205042). Die Finanzverwaltung hat aber in dem Schreiben von 2018 bereits darauf hingewiesen, dass das insoweit beim BFH anhängige Verfahren mit dem Az. XI R 34/16 abzuwarten sei. Der BFH ist nun zu einem anderen Ergebnis gelangt. Er folgt der Ansicht der Vorinstanz (FG Thüringen, Urteil vom 17.08.2016, Az. 3 K 228/14) und Teilen der Literatur, nach der eine Verteilung entsprechend § 6a Abs. 4 S. 2 EStG nicht vorzunehmen sei. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck des § 6a Abs. 4 S. 6 EStG lasse sich entnehmen, dass in allen Fällen der erstmaligen Bildung einer Pensionsrückstellung § 6a Abs. 4 S. 2 EStG zur Anwendung komme (BFH, Beschluss vom 13.02.2019, Az. XI R 34/16, Abruf-Nr. 208239).

► Umgang mit dem Finanzamt

0,5 Prozent: BMF erklärt erstmalige Festsetzungen für vorläufig

| Schon lange wird darüber diskutiert, ob die Zinsregelung in § 238 Abs. 1 Abgabenordnung – sprich 0,5 Prozent pro Monat – in Zeiten von Niedrigzinsen noch verfassungsgemäß ist. Vor dem BVerfG ist dazu eine Verfassungsbeschwerde anhängig (Az. 1 BvR 2422/17), die die Zeiträume ab 2012 betrifft. Das BMF hat darauf reagiert. Es hat verfügt, dass sämtliche erstmaligen Festsetzungen von Zinsen vorläufig durchzuführen sind. Ein Einspruch ist damit nicht mehr notwendig (BMF, Schreiben vom 02.05.2019, Az. IV A 3 – S 0338/18/1000, Abruf-Nr. 209004). |

► Krankenversicherung/Sonderausgaben

KV-Beiträge des Kindes als Sonderausgaben der Eltern

| Eltern dürfen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die ein Kind zahlt, für das die Eltern noch Kindergeld beziehen, wie eigene Sonderausgaben geltend machen. Dieses Steuersparmodell im Familienverbund war durch eine BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2018 ernsthaft in Frage gestellt worden (WVV 12/2018, Seite 11). Jetzt hat das BMF Stellung bezogen: Das elternunfreundliche BFH-Urteil ist nur im entschiedenen Fall anzuwenden. |

Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat

Familienfreundliches BMF gibt BFH kontra

IHR PLUS IM NETZ

Beitrag
auf www.iww.de



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- WVV erläutert, wie Eltern das Steuersparmodell in § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG weiter für sich nutzen. Sie finden den Beitrag „KV-Beiträge des Kindes als Sonderausgaben der Eltern: Familienfreundliches BMF gibt BFH kontra“ auf www.iww.de → Abruf-Nr. 45873879